

Baudirektion Kanton Zürich
Herr Regierungsrat Markus Kägi
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Bern, 15. April 2011

Gesamtüberprüfung Kantonalen Richtplan Kanton Zürich Stellungnahme espace.mobilité

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit im Rahmen der Mitwirkung zur Gesamtüberprüfung Kantonalen Richtplan Kanton Zürich Stellung nehmen zu können.

1 Legitimation

espace.mobilité mit seinen Mitgliedern Coop, Ikea, Maus Frères SA, Migros und Möbel Pfister hat sich seit seiner Gründung im Jahr 2006 als verlässlicher und den Fakten verpflichteter Ansprechpartner bei Behörden aller Stufen etabliert. Durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Themenkreis Raumplanung, Mobilität und Detailhandel konnte sich espace.mobilité ein breites Expertenwissen aneignen.

2 Allgemeines

Die Themen, die espace.mobilité direkt betreffen, erfahren in der zur Diskussion stehenden Gesamtüberprüfung – wenn überhaupt – nur geringfügige Änderungen. Aus diesem Grund beschränkt sich espace.mobilité auf grundlegende Aspekte.

Bekanntnis zum wirkungseffizienten Umweltschutz

Die Mitglieder von espace.mobilité anerkennen die Notwendigkeit eines wirkungseffizienten Umweltschutzes. Dies ist nicht bloss ein Lippenbekenntnis, sondern anerkannt, ausgewiesen und mit zahlreichen Beispielen in der Praxis belegt. In Eigenverantwortung, ohne gesetzliche Verpflichtung, ergreifen die Mitglieder von espace.mobilité freiwillig dort Massnahmen zum Schutz der Umwelt, wo sie direkten Einfluss haben sowie Wirksamkeit und ein adäquates Kosten-Nutzen-Verhältnis gegeben sind.

Grundvoraussetzungen beim Erlass von Restriktionsmassnahmen durch die Behörden im Umweltschutz

Mit dem Erlass von umweltrechtlich begründeten Restriktionsmassnahmen muss immer ein konkretes Ziel verfolgt werden. Bei entsprechenden Auflagen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Einkaufszentren sowie Fachmärkten und anderen Einrichtungen des Detailhandels ist dieses konkrete Ziel die Emissionsreduktion von Schadstoffen (vgl. Art. 11 und Art. 12 USG).

Angeordnet werden können Restriktionsmassnahmen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Sie müssen eine klare gesetzliche Grundlage haben (Art. 5 Abs. 1 BV).
- b) Sie müssen verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV), d.h.
 - geeignet (in Bezug auf den angestrebten Zweck);
 - erforderlich (keine mildere Massnahme);
 - zumutbar (öffentliches Interesse überwiegt Eingriff beim Privaten).
- c) Sie müssen sachlich und ganzheitlich räumlich wirksam sein (Art. 170 BV).

3 Stellungnahme zur Gesamtüberprüfung Kantonalen Richtplan

Entsprechend den thematischen Schwerpunkten von espace.mobilité nehmen wir primär zum Kapitel 4.5 «Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen» Stellung.

Neuerungen gegenüber dem geltenden Richtplan

Gegenüber dem geltenden (Verkehrs-) Richtplan vom 26. März 2007 weist das Kapitel zu Parkierung und VE keine wesentlichen Änderungen auf. Die im Zusammenhang mit der Teilrevision PBG Kanton Zürich kontrovers diskutierte Themen wie Parkplatzbewirtschaftung, Fahrtenmodelle, Neudefinition von SVN etc. fanden keinen Niederschlag im Richtplan. Es ist absehbar, dass verschiedene Punkte der PBG-Teilrevision noch modifiziert werden, bevor das neue PBG in Kraft tritt.

Unter diesen Voraussetzungen gehen wir davon aus, dass der Kanton die Ergebnisse des PBG-Prozesses abwarten will, bevor er den Richtplan zu diesen Themen anpasst.

Dieses Vorgehen erachten wir als sinnvoll.

Leitlinie für Richtplanänderungen und Gesetzesrevisionen: Forderung nach Wirkungseffizienz

Mit Blick auf die laufende PBG-Revision aber auch auf eine allfällige spätere Richtplanteilrevision im Bereich Parkierung und VE weisen wir auf die für espace.mobilité absolut zentrale Forderung der Wirkungseffizienz hin.

Im Juni 2009 wurde die Motion 08.3003 „Forderung nach Wirkungseffizienz“ einstimmig an den Bundesrat überwiesen.

Sie verlangt vom Bundesrat, Massnahmen zu prüfen und zu treffen, die geeignet sind, sicherzustellen, dass die Massnahmen zum Schutz der Umwelt im Sinne der Verhältnismässigkeit:

- a) sachlich und räumlich nach den Kriterien der Wirksamkeit und nach einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis eingesetzt werden, und
- b) bei neuen Erkenntnissen über die Wirksamkeit oder das Kosten-Nutzen-Verhältnis nötigenfalls angepasst werden.

Der Bundesrat hat eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des BAFU eingesetzt, die diese Fragen klären soll.

Die Tatsache, dass das eidgenössische Parlament an der Wirksamkeit von Umweltmassnahmen – vor allem im Bereich der Einkaufszentren – zweifelt und den Bundesrat mit der Klärung dieser Fragen beauftragt, zeigt, dass grosser Handlungsbedarf vorliegt.

Im Frühling / Sommer 2011 werden die Resultate der Arbeitsgruppe erwartet.

Fazit

Massnahmen und Strategien ohne nachweisbaren Umweltnutzen dürfen jetzt nicht in einen überarbeiteten Richtplan geschrieben werden.


Gerne signalisieren wir unsere Bereitschaft für konstruktive Gespräche und zur faktenbasierten Belegung all unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

espace.mobilité



Markus Neukom, Präsident



Martin Kuonen, Geschäftsführer